

Vorstandswahlen – was, wenn sich keine Kandidaten finden?

In vielen Vereinen stehen im ersten Quartal des Jahres die Mitgliederversammlungen an, je nach Amtszeit des amtierenden Vorstandes ggf. auch mit Wahlen verbunden. Die Bereitschaft, ein Ehrenamt im Verein zu übernehmen ist merklich gesunken. Was also tun, wenn sich in den Reihen der Vereinsmitglieder niemand zur Kandidatur bereit erklärt?

Wie immer kommt es auch hier auf die Formulierung in der Satzung an. Die dort aufgeführten Ämter sind regelmäßig zu besetzen, um keinen Satzungsverstoß zu begehen. Ist festgelegt, dass der amtierende Vorstand so lange im Amt bleibt, bis Nachfolger gewählt sind, kann der jeweilige Amtsinhaber nur durch Rücktritt/Amtsniederlegung aus dem Vorstand ausscheiden. Fehlt dieser Passus, so endet die Amtszeit taggenau nach der festgelegten Amtsperiode, d. h. das Amt ist dann per Satzung vakant.

An dieser Stelle muss man unterscheiden, ob es sich um ein Amt nach § 26 BGB handelt oder nicht. „Weitere Vorstandsämter“ wie Sportwart, Jugendwart, Beisitzer etc. sind in der Regel einfacher zu besetzen, da die Amtsinhaber keine rechtswirksame Außenvertretung des Vereins wahrnehmen, damit also keine direkte rechtliche Verantwortung verbunden ist. Erklärt sich dennoch niemand bereit zur Kandidatur, fallen die entsprechenden Aufgaben den anderen Vorstandsmitgliedern zusätzlich zu, bis diese Positionen wieder besetzt werden können.

Was aber, wenn Vorstandsämter nach § 26 BGB vakant sind? Auch hier hilft wieder ein Blick in die Satzung bezüglich der Vertretungsberechtigung: Wenn weitere Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind, ist und bleibt der Verein handlungsfähig, auch wenn dieser satzungswidrige Zustand so bald wie möglich beendet werden sollte. Ist die Vertretungsfähigkeit nicht mehr gegeben, weil Rechtsgeschäfte zwei Unterschriften erfordern, aber nur noch ein Amt besetzt ist, muss sofort gehandelt werden, ggf. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Denn auch wenn die Satzung eine kommissarische Berufung oder Kooption durch den Vorstand ermöglicht, ist der auf diese Weise Nachberufene erst nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zeichnungsberechtigt. Sollte auch bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung die Handlungsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden können, sollte unverzüglich beim Amtsgericht ein Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes gestellt werden.

Wie vermeidet man aber von vornherein diese missliche Situation? Sprechen Sie möglichst frühzeitig geeignete Vereinsmitglieder an, schöpfen Sie die Möglichkeiten beispielsweise der Ehrenamtszuschale aus; auch kurze Amtszeiten von z.B. zwei Jahren und die Zusage einer Begleitung durch ehemalige Vorstandsmitglieder im Sinne eines Mentoring können zur Ehrenamtsgewinnung beitragen. Je nach finanzieller Situation des Vereins ist die Entlastung des Vorstandes durch Schaffung hauptamtlicher Mitarbeiter eine weitere Möglichkeit.

Übrigens: Unsere Vereinsberaterin Monika Heukäufer steht Ihnen für alle Fragen rund ums Vereinsmanagement gern zur Verfügung.



Im Bildungsprogramm unserer Gerhard-Schlegel-Sportschule finden Sie Schulungsangebote zu Einzelthemen sowie zum Erwerb der Vereinsmanager-Lizenz durch die Teilnahme am entsprechenden Lehrgang. Regelmäßig findet z.B. ein Einführungsabend für neue Vorstandsmitglieder „Fit für den Vorstand“ statt.

<https://lsb-berlin.net/angebote/sportschule/aktuelles/kurz-gut-infoabende-fuer-vereinsfuehrungen/>